

Sportverein Haunshofen e. V.

Fussball – Gymnastik – Stockschiitzen - Ski



Vereinssatzung des Sportvereins Haunshofen e.V.

Haunshofen, den 01. Januar 2022

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Beiträge
- §5 Verwaltung
- §6 Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten
- §8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- §9 Ehrungen
- §10 Versammlungen
- §11 Vorstand
- §12 Abteilungen
- §13 Datenschutz
- §14 Salvatorische Klausel
- §15 Satzungsänderungen
- §16 Auflösung
- §17 Inkrafttreten

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Haunshofen e.V. und hat seinen Sitz in Haunshofen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Haunshofen, Kreis Weilheim-Schongau und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- (4) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BLSV und BFV die Satzung und Ordnung des BLSV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des BFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.
- (5) Vereinsfarben sind grün-weiß.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Sports im Jugendbereich.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - a. der Organisation und Durchführung des Trainings und des Spielbetriebs für die Mitglieder,
 - b. der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen wie Turnieren, Freundschaftsspielen usw.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, den jeweiligen Sportfachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§4 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus im Februar fällig. Neumitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, zahlen anteilmäßig ab Beginn des Eintrittsmonats.
- (3) Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand in Abstimmung mit der betreffenden Abteilungsleitung fest. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch den Vorstand.
- (4) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich in der Regel zur Ausstellung eines (SEPA-)Lastschriftmandats.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§5 Verwaltung

- (1) Organe
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederversammlung
 - c. Vereinsausschuss

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder
Wir unterscheiden:
 - a. Mitglieder über 18 Jahren
 - b. Mitglieder bis 18 Jahren
 - c. Ehrenmitglieder.

Für die Einstufung in a), b) oder c) entscheidet bei der Beitragszahlung nicht das Geburtsdatum, sondern der Geburtsjahrgang. Die Einteilung erfolgt jeweils ab 01. Januar 0 Uhr.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft besteht nur beim SV Haunshofen und nicht bei seinen einzelnen Abteilungen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb und für die Abteilungszuordnung.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (6) Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§7 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (3) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die ordentlichen Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Vereinsordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- (6) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind auf der Mitgliederversammlung und in ihren jeweiligen Abteilungen stimmberechtigt.
- (7) Wählbar in Funktionen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (8) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. Abweichungen hiervon können in einer Vereinsjugendordnung geregelt werden.
- (9) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Veränderungen bei der Anschrift, der Bankverbindung oder der persönlichen Situation. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Kosten, die dem Verein aufgrund falscher Bankverbindung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (11) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich, zu erklärende Austritt, ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen grundsätzlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung an den Vereinsausschuss möglich. Dieser entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vorstandes als beendet. Die Entscheidung des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§9 Ehrungen

Der Verein kann verschiedene Ehrungen vornehmen.

- (1) Die Silberne Ehrennadel kann derjenige erhalten, der
 - a. dem Verein seit seinem Beitritt ununterbrochen 30 Jahre lang angehört oder
 - b. 10 Jahre lang in einer Seniorenmannschaft aktiv ist oder
 - c. im Verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres in irgendeiner Weise 10 Jahre lang aktiv ist oder
 - d. sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung kann in diesem Fall allerdings nur dann erfolgen, wenn die Vorstandschaft und die Ausschüsse sie einstimmig beschließen.
- (2) Die Goldene Ehrennadel kann nur derjenige erhalten, der bereits im Besitz der Silbernen Ehrennadel ist. Mit der Verleihung kann zugleich die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden sein. Zur Verleihung muss einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft und der Ausschüsse vorliegen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Auf einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft und der Ausschüsse kann ein langjähriger Spielführer zum Ehrenspielführer ernannt werden.
- (4) Ist ein Vorstandschafts- oder Ausschussmitglied für eine Ehrung vorgesehen, darf es an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (5) Die Schaffung und Einführung zusätzlicher Ehrungen oder Ehrenabzeichen kann eine Generalversammlung beschließen, wenn die Mehrheit dafür stimmt.
- (6) Jede Abteilung ist verpflichtet, die Aktivität seiner Mitglieder von Beginn an festzuhalten und das Mitglied, das die unter § 9.1 genannten Voraussetzungen erfüllt, der Vorstandschaft zu melden.

§10 Versammlungen

- (1) Jede Versammlung oder Sitzung muss eine Tagesordnung haben.
- (2) Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Versammlungen, insbesondere der Abteilungen, statt.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn die Vorstandschaft und die Ausschüsse sie einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsausschusses oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, muss der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Antragstellung unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch öffentliche Aushänge, sowie im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins (www.sv-haunshofen.de) bekannt gegeben. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder telekommunikative Form). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die

- Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfachem Beschluss hergestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 - (8) Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit etwas anderes.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a. Wahl bzw. Bestätigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses, b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Abteilungsleitungen, c. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer, d. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes, e. Beschlussfassung über das Beitragswesen und die Rücklagenbildung, f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung sowie über Vereinsordnungen, g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - (10) Ist es nicht möglich eine Mitgliederversammlung und oder eine Neuwahl der Vorstandschaft durch „höhere Gewalt“ -wie eine Pandemie oder dergleichen- durchzuführen, so bleibt die Vorstandschaft so lange im Amt, bis dies wieder möglich ist.
 - (11) Finden sich bei den Neuwahlen kein 1. und 2. Vorsitzender, muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, bei der ein neuer vollständiger Vorstand gefunden werden muss, oder die Auflösung des Vereins in die Wege geleitet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet der alte Vorstand die Geschäfte.
 - (12) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr.
 - (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem • 1. Vorsitzenden • 2. Vorsitzenden • Kassier • Schriftführer • Jugendleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden allein, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung beider tätig werden dürfen.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine

- Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für eine wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich.
 - (5) Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins und ist ferner zuständig für die Trainer- und Übungsleiterverträge.
 - (6) Der Vorstand bestätigt die gewählten Abteilungsleitungen. In wichtigen Fällen ist der Vorstand befugt, Abteilungsleitungen selbst zu berufen oder abuberufen und anstelle der Abteilungsleitung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen.
 - (7) Im Besonderen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben: a. Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern sowie über Stundung und Erlass von Beiträgen und Gebühren. b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vereinsausschusses

§12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfalle und bei Möglichkeit durch Beschluss der Vorstandschaft Abteilungen gegründet. Die bei der Abteilungsgründung zu wählende Abteilungsleitung bleibt zunächst bis zur nächsten Generalversammlung im Amt. Ansonsten ist die Abteilungsleitung in einer Abteilungsversammlung, die vor der Generalversammlung stattfinden muss, zu wählen.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und den Mitarbeitern, bei denen vor ihrer Wahl bzw. Ernennung allerdings festgelegt werden muss, welche Mitarbeiter der Abteilungsleitung angehören sollen.
- (3) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt, bedürfen aber der Zustimmung durch die Generalversammlung. Erfolgt in der Generalversammlung keine Zustimmung, muss nochmals eine Abteilungsversammlung zur Wahl der Abteilungsleitung stattfinden. Bleibt diese ohne Ergebnis, kann die Vorstandschaft einen Vertreter einsetzen. Andererseits kann die Vorstandschaft auch die Auflösung der Abteilung in die Wege leiten.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins und der Generalversammlung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Sie hat insbesondere auch die Aktivitäten jedes Mitgliedes von Beginn an festzuhalten und ein Mitglied zur Verleihung einer Ehrung vorzuschlagen.
- (5) Der Abteilungsleiter nimmt an den Sitzungen der Vorstandschaft und der Ausschüsse teil und ist stimmberechtigt, mit der Ausnahme der in der Satzung festgelegten Fälle.
- (6) Jede Abteilung kann sich zusätzlich eine Abteilungsordnung geben, die der Vereinsatzung nicht widersprechen darf und von der Vorstandschaft genehmigt werden muss.
- (7) Die Sitzungen der Abteilungsleitung müssen dem Vorstand, der im Bedarfsfalle die übrige Vorstandschaft verständigt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher mitgeteilt werden. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit an der Sitzung der Abteilungsleitung teilnehmen und sind stimmberechtigt. Die Sitzungen der Abteilungsleitung dürfen nur über Belange ihrer Abteilung beraten und beschließen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleitung anwesend ist. Beschlüsse müssen dem Vorstand mitgeteilt werden und bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

- (8) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch die Vorstandschaft und muss bei der Generalversammlung begründet werden.

§13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintritts- und Austrittsdatum. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme dritter geschützt.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§14 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

§15 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung notwendig, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von „3/4“ der erschienen Mitglieder beschlossen werden (§ 33 BGB).

§16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt und eine Generalversammlung mit 9 von 10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Wielenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Bei Wiedergründung eines Sportvereins muss das Vereinsvermögen und das Inventar dem gemeinnützigen Verein zurückfließen.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27.03.2022 in Haunshofen beschlossen.
- (2) Die Neufassung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft. Dadurch tritt die bisherige Satzung vom 04.11.1981 außer Kraft

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2022, eingetragen ins Vereinsregister am 01.04.2022.